Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14377**

19. Wahlperiode 23.10.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Übersicht 6
über die dem Deutschen Bundestag zugeleiteten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht

Der Bundestag wolle beschließen,

von einer Äußerung und/oder einem Verfahrensbeitritt zu den in der anliegenden Übersicht aufgeführten Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht abzusehen.

Berlin, den 23. Oktober 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Stephan Brandner
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/42	2 BvR 2055/16	Verfassungs-beschwerde	des Herrn K., 1. unmittelbar gegen a) das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. April 2016 – BVerwG 2 C 4.15 -, b) das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 30. September 2013 – DL 13 S 724/13 -, c) das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 27. Juni 2012 – DL 11 K 3458/11 -, d) die Verfügung des Polizeipräsidiums Karlsruhe vom 2. Dezember 2011 – V/P 1 – D1-, 2. mittelbar gegen § 38 Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg (LDG) vom 14. Oktober 2008 *betr.:* *Die Verfassungsbeschwerde bezieht sich auf die Entfernung eines Polizeibeamten aus dem Beamtenverhältnis. Der Beschwerdeführer wendet sich unmittelbar gegen die Urteile von Bundesverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg und Verwaltungsgericht Karlsruhe, die diese Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zum Gegenstand haben, sowie die entsprechende Disziplinarverfügung des Polizeipräsidiums Karlsruhe. Mittelbar wendet sich der Beschwerdeführer gegen § 38 Landesdisziplinargesetz Baden-Württemberg.*
19/44	2 BvG 1/19	Bund-Länder-Streit	In dem Verfahren über den Antrag festzustellen, 1. dass die Ablehnung der Antragsgegnerin im Schreiben vom 9. November 2018, Kosten der Freistellung für sogenannte vereinigungsbedingte ökologische Altlasten insbesondere bezogen auf Maßnahmen, die künftig noch durchzuführen sind, zu übernehmen, verfassungswidrig ist und den Antragsteller in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 104a Abs. 1 GG sowie dem Gebot föderaler Gleichbehandlung der Länder verletzt, 2. hilfsweise: dass die Ablehnung der Antragsgegnerin im Schreiben vom 9. November 2018, Kosten der Freistellung für sogenannten vereinigungsbedingte ökologische Altlasten insbesondere bezogen auf Maßnahmen, die künftig noch durchzuführen sind, zu übernehmen, unzulässig ist und den Antragsteller in seinen verfassungsmäßigen Rechten aus Art. 104a Abs. 1 GG sowie dem Gebot föderaler Gleichbehandlung der Länder verletzt. Antragsteller: Freistaat Sachsen Antragsgegnerin: Bundesrepublik Deutschland

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	**Az. BVerfG**	**Art**	**Gegenstand**
19/45	2 BvL 8/19	Aussetzungs- und Vorlage-beschluss	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob Art. 316h S. 1 EGStGB mit den im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) und in den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unvereinbar ist, soweit er § 76a Abs. 2 S. 1 StGB in Verbindung mit § 78 Abs. 1 S. 2 StGB sowie § 76b Abs. 1 StGB jeweils in der Fassung des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017 (BGBl. I S. 872) in Fällen für anwendbar erklärt, in denen hinsichtlich der rechtswidrigen Taten, aus denen der von der selbstständigen Einziehung Betroffene etwas erlangt hat, bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Juli 2017 Verfolgungsverjährung (§ 78 Abs. 1 S. 1 StGB) eingetreten war. - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 7. März 2019 - 3 StR 192/18 -
19/46	2 BvE 4/18	Organstreit-verfahren	Verfahren über den Antrag festzustellen, dass die Antragsgegner die Rechte der Antragstellerinnen zu 1 bis 3 und des Deutschen Bundestages aus Art. 44 GG durch die Weigerung verletzt haben, zur Erfüllung des Beweisbeschlusses BMI-11 des 1. Untersuchungsausschusses der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages dem Untersuchungsausschuss den oder die für die Führung der menschlichen Quelle oder Quellen des Bundesamts für Verfassungsschutz, auf die sich das Schreiben des Staatssekretärs Hans-Georg Engelke an den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses vom 25. April 2018 und die Berichterstattung der Tageszeitung „Die Welt“ vom 17. Mai 2018 beziehen, zuständigen Mitarbeiter („V-Mann-Führer“) des Bundesamts für Verfassungsschutz zu benennen. Antragsteller: 1. Die Fraktion der Freien Demokraten im Deutschen Bundestag 2. die Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag 3. die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Deutschen Bundestag 4. die qualifizierte Minderheit im 1. Untersuchungsausschuss der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, bestehend aus den Abgeordneten Dr. Irene Mihalic, Martina Renner und Benjamin Strasser Antragsgegner: 1. Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat - Herrn Horst Seehofer - 2. Bundesregierung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
19/47	1 BvR 2868/15 1 BvR 2886/15	Verfassungs-beschwerden	I. der Frau B., 1. unmittelbar gegen a) das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2015 - II R 31/14 -, b) das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 9. April 2014 - 2 K 252/13 -, 2. mittelbar gegen das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG) vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl 2012 S. 503) **- 1 BvR 2868/15 -,** II. der …AG, 1. unmittelbar gegen a) das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2015 - II R 33/14 -, b) das Urteil des Finanzgerichts Hamburg vom 9. April 2014 - 2 K 169/13-, c) die Einspruchsentscheidung der Freien und Hansestadt Hamburg - Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz in Hamburg vom 6. Juni 2013 - 10/320/00904 -, d) die Steueranmeldung der Kultur- und Tourismustaxe vom 15. April 2013 für das erste Quartal 2013 bei der Freien und Hansestadt Hamburg - Finanzamt für Verkehrssteuern und Grundbesitz in Hamburg - 2. mittelbar gegen das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz (HmbKTTG) vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl 2012 S. 503) **- 1 BvR 2886/15 -** *betr.:* *Mit den Verfassungsbeschwerden wird mittelbar gegen das Hamburgische Kultur- und Tourismustaxengesetz vom 4. Dezember 2012 vorgegangen. Die beschwerdeführende AG u. a. werfen - wie im Verfahren 1 BvR 354/16 (19/49) - insbesondere die Frage auf, welche Anforderungen das Gleichartigkeitsgebot des Art. 105 Abs. 2a S. 1 Grundgesetz an die Zulässigkeit örtlicher Aufwandssteuern stellt.*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	**Az. BVerfG**	**Art**	**Gegenstand**
19/49	1 BvR 354/16	Verfassungs-beschwerde	der …GmbH, 1. unmittelbar gegen a) den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2015 - BVerwG 9 BN 7.15 -, b) das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. Juni 2015 - 2 S 2555/13 -, 2. mittelbar gegen die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Freiburg i. Br. (Übernachtungssteuersatzung) vom 15. Oktober 2013 *betr.:* *Die Verfassungsbeschwerde richtet sich mittelbar gegen die Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Freiburg i. Br. vom 15. Oktober 2013. Sie wirft insbesondere die Frage auf, welche Anforderungen das Gleichartigkeitsgebot des Art. 105 Abs. 2a S. 1 Grundgesetz an die Zulässigkeit örtlicher Aufwands-steuern stellt.*
19/50	1 BvR 2887/15	Verfassungs-beschwerde	der … GmbH, 1. unmittelbar gegen a) das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Juli 2015 - II R 32/14 -, b) das Urteil des Finanzgerichts Bremen vom 16. April 2014 - 2 K 85/13 (1) -, c) die Einspruchsentscheidung des Magistrats der Seestadt Bremerhaven vom 29. September 2013 - 20 - 99 - 70 -, d) die Steueranmeldung zur Tourismusabgabe - Citytax vom 3. April 2013 für das erste Quartal 2013 beim Magistrat der Seestadt Bremerhaven - 2. mittelbar gegen das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismus-abgabe (BremTourAbgG) vom 31. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 9) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung einer Tourismusabgabe vom 18. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 554) *betr.:* *Die Verfassungsbeschwerde wendet sich mittelbar gegen das Bremische Gesetz über die Erhebung einer Tourismusabgabe (BremTourAbgG) vom 31. Januar 2012. Sie wirft - ähnlich wie in den Verfahren 1 BvR 354/16 (19/49) und 1 BvR 2868/15 sowie 1 BvR 2886/15 (19/47) - insbesondere die Frage auf, welche Anforderungen das*

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Lfd. Nr.	Az. BVerfG	Art	Gegenstand
			Gleichartigkeitsgebot des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz an die Zulässigkeit örtlicher Aufwandssteuern stellt.
19/51	1 BvL 7/18	Anzeige nach § 19 Abs. 3 BVerfGG in einem Vorlageverfahren	Verfahren zur verfassungsrechtlichen Prüfung, ob Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen vom 17. Juli 2017 (BGBl I S. 2429) mit Art. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 GG vereinbar ist, soweit eine unter Beteiligung eines nach ausländischem Recht ehemündigen Minderjährigen geschlossene Ehe nach deutschem Recht - vorbehaltlich der Ausnahmen in der Übergangsvorschrift des Art. 229 § 44 Abs. 4 EGBGB - ohne einzelfallbezogene Prüfung als Nichtehe qualifiziert wird, wenn der Minderjährige im Zeitpunkt der Eheschließung das sechzehnte Lebensjahr nicht vollendet hatte - Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Bundesgerichtshofs vom 14. November 2018 - XII ZB 292/16 -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.